



**Bekanntmachung nach § 34 Abs. 1
des Meldegesetzes**

**Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von
Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl zum 16. Landtag von
Baden-Württemberg am 13. März 2016**

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Meldegesetzes (MG) für Baden-Württemberg darf die Meldebehörde Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Den Betroffenen ist gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich, - jedoch nicht telefonisch - beim Bürgerservice, Rathaus II, Rathausplatz 1, 78166 Donaueschingen, bis zum 10. Juli 2015 eingelegt werden. Bereits früher für Landtagswahlen eingelegte Widersprüche haben bis zu ihrem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit